Beitragsordnung der Tischtennisfreunde Neckarhausen e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Ihre Regelungen finden ihre Grundlage in §6 (Beiträge und Dienstleistungen) und §12 (Ordnungen) der Vereinssatzung in der Fassung vom 22.09.2022.

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beiträge

Bezeichnung	Jahresbeitrag
Aktives Mitglied	60,00 €
Passives Mitglied	30,00 €
Familienmitgliedschaft	90,00 €
Jugendmitglied (bis 18 Jahre)	25,00 €
Ehrenmitglied	beitragsfrei

§ 3.1 Aktives/Passives Mitglied

Aktive Mitglieder sind solche, die regelmäßig am Vereinsleben teilnehmen, beim Verband für den Spielbetrieb gemeldet sind oder eine besondere Funktion nach dieser Satzung ausüben. Wer keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann als passives Mitglied geführt werden.

§ 3.2 Familienmitgliedschaft

(1) Familien bestehen aus 1 oder 2 aktiven oder passiven Erwachsenen und deren Kindern, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Mit Erreichen des 25. Lebensjahrs wird das Mitglied nicht mehr als Teil der Familie geführt. Dessen Mitgliedschaft wird auf eine aktive Mitgliedschaft umgestellt, falls das Mitglied nicht die Voraussetzungen für eine passive Mitgliedschaft erfüllt.

(3) Familien zahlen den Familienbeitrag.

(4) Jedes Familienmitglied wird dabei als eigenes Mitglied geführt.

§ 3.3 Jugendmitglied

(1) Für die Einstufung als Jugendmitglied gilt das Alter zum Zeitpunkt des Beitragseinzuges.

(2) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

(3) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch auf eine aktive Mitgliedschaft umgestellt, falls das Mitglied nicht die Voraussetzungen für eine passive Mitgliedschaft erfüllt.

(4) Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 3.4 Unterjähriger Vereinseintritt

Bei Vereinseintritt im Laufe des Geschäftsjahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Geschäftsjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Juli eines jeden Jahres über Lastschrifteinzug eingezogen. Bei Überweisungen gilt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, der Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
(2) Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist nur in Ausnahmefällen, mit Vorstandszustimmung, durch Überweisung des Mitglieds auf das Vereinskonto möglich.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr ab der zweiten Mahnung 5 Euro je Mahnung.
(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung unter §5 geregelt.
Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Es wird aktuell keine Aufnahmegebühr erhoben.
Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung beschlossen werden.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

(1) Eine Änderung dieser Beitragsordnung muss die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft